Genehmigungen für Rundbogenhallen

In der Regel genehmigungsfreie Bauvorhaben einzelner Bundesländer für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder Maschinen ohne Feuerstätten, Aufenthaltsräume und Unterkellerung.

Es sollte immer der Einzelfall genau geprüft werden. § 35 (Bauen im Außenbereich) und § 201 (Begriff der Landwirtschaft) BauGB sind zu beachten.

Baden-Württemberg	mittlere Höhe ≤ 5,0 m	Grundfläche ≤ 70 m²
Bayern	keine Höhenangabe	Grundfläche ≤ 140 m²
Brandenburg	Firsthöhe ≤ 5,0 m	Grundfläche ≤ 150 m²
Hessen	Firsthöhe ≤ 4,0 m	keine Grundflächenbegrenzung
Mecklenburg-Vorpommern	Traufhöhe ≤ 5,0 m	Grundfläche ≤ 150 m²
Niedersachsen, Bremen	Firsthöhe ≤ 4,0 m	Grundfläche ≤ 70 m²
Nordrhein-Westfalen	Firsthöhe ≤ 4,0 m	keine Grundflächenbegrenzung
Rheinland-Pfalz	Firsthöhe ≤ 5,0 m	Grundfläche ≤ 100 m²
Saarland	Firsthöhe ≤ 4,0 m	Grundfläche ≤ 100 m²
Sachsen	Firsthöhe ≤ 5,0 m	Grundfläche ≤ 70 m²
Sachsen-Anhalt	Firsthöhe ≤ 6,0 m	Grundfläche ≤ 100 m²
Schleswig-Holstein, Berlin	Firsthöhe ≤ 4,0 m	keine Grundflächenbegrenzung
Thüringen	Firsthöhe ≤ 4,0 m	Grundfläche ≤ 150 m²

Hier ist zu erkennen, wie hoch unsere vier verschiedenen Hallen bei welcher Breite sind. Zum Beispiel hat die kleine Halle über eine Breite von vier Metern die Höhe von mindestens 2,10 m. Der jeweils untere Halbkreis verdeutlicht den Rohrbogen, der obere die Bedachung.

